

Thorsten Keiser, Vertragszwang und Vertragsfreiheit im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 278), Verlag Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 2013, XVIII + 480 S., kart., 89,00 €, auch als E-Book.

Diese im Wintersemester 2011/12 in Frankfurt am Main angenommene Habilitationsschrift des Schülers von Joachim Rückert widmet sich dem Recht der unselbstständigen Arbeit von der Frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert mit der Frage, inwieweit sich tatsächlich eine Entwicklung vom „unfreien“ Status zum „freien Vertragsrecht“ beobachten lässt. Als „freier Vertrag“ wird dabei bestimmt, wenn die Nichterfüllung durch den Arbeiter „nur“ durch Schadensersatz gesühnt wird, als „unfreier“ Vertrag hingegen, wenn Zwangsmittel oder Strafen zum Einsatz kommen können (S. 17). Sicherlich hätte man mit der „Vindizierung“ der Arbeiter oder seiner Kinder (S. 191) noch weitere Kriterien gehabt. Damit soll im Rahmen einer „Geschichte freier Dienstverträge“ (S. 26) eine Reihe von überkommenen Deutungsmustern überprüft werden, nicht zuletzt Sumner Maines berühmter Satz „from status to contract“.

Dafür werden in einem ersten Abschnitt vor allem die Policeyordnungen der Frühen Neuzeit ausgewertet. Thorsten Keiser behandelt dabei das Recht des Gesindes ebenso wie das der Tagelöhner, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Manufakturarbeiter und die Arbeitskräfte im ländlichen Bereich. Ausgreifend werden die verschiedenen Rechtsordnungen aufgezeigt vom gemeinen Recht über die Zunftordnung bis zum Landesrecht, die in diesem Bereich Normierungen vornahmen. Dabei ist weder eine klare chronologische, örtliche oder sonstige thematische Reihung erkennbar. Deutlich wird zwar die starke Anpassung der Arbeitsverhältnisse an die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten, der jedenfalls seit den ersten Policeyordnungen zunehmende öffentliche Druck auf die arbeitende Bevölkerung sowie die Ausrichtung der Arbeitsverhältnisse auf staatliche Ziele. Überzeugend wird die frühe Berufung auf eine ursprüngliche Freiheit als Mythos abgetan (S. 75), auch wenn hier der schon sprachlich vorgegebene Bezug zur Hausväterliteratur fehlt (S. 56ff. und 69f.). Überhaupt werden die theologischen oder philosophischen Bezüge nicht untersucht. Beobachtungen wie die Abhängigkeit der Menschen vom Monarchen im Merkantilismus ergeben sich gleichsam nebenbei (S. 196 und 207). Trotz des überwiegenden einfachen Lohnverlusts im 16. Jahrhundert als Reaktion auf Nichterscheinen des Arbeiters (S. 97), soll wegen der Zwangsmöglichkeiten der Policeyordnungen keine Verschärfung zum 17. Jahrhundert festgestellt werden können. Mit David von Mayenburg könnte man aber auf die zunehmende Bedeutung des „Gehorsams“ zum 17. Jahrhundert hinweisen.

Danach folgt für die Zeit um 1800 ein Überblick über theoretische Positionen zum Arbeitsrecht seit Immanuel Kant. Während für die Verhandlung über Lohn allgemeine Freiheit verlangt wurde, blieben die Vorstellungen zu Rollenmustern und Schichten vielfach konservativ. Die Darstellung der Entwicklung im 19. Jahrhundert erfolgt in klug und kundig gesetzten kleinen Abschnitten zum staatlichen Zwang auf Arbeitsverhältnisse bis 1919, zu Dienstverträgen von „gewerblichen Arbeitern“, Handwerksgesellen und Dienstverträgen auf dem Land sowie zur Kontraktbruchnovelle von 1873. Dabei werden mehr Kontinuitäten herausgestellt, als bisher bekannt waren. Mit den Argumenten der notwendigen Erziehung oder Disziplinierung blieben die meisten Dienstverträge „unfrei“. Allerdings ist bekanntlich deutlich zwischen Gesellen und Lehrlingen zu differenzieren. Durch die Verbindung von Dienst-, Pacht- und Mietverhältnissen wurden quasi dingliche Rechte über die ländlichen Beschäftigten vor allem in ostelbischen und norddeutschen Gebieten erreicht.

Im Ergebnis zeigt Keiser überzeugend, wie begrenzt die Auswirkungen der Liberalisierung der Wirtschaft auf die Arbeitsverhältnisse waren. Erst mit der Novelle der Zivilprozessordnung 1898 wurden etwa vertragliche Pflichten von der Handlungsvollstreckung ausgenommen und 1919 wurde die unmittelbare Gewalt zur Erzwingung der Aufnahme des Dienstes abgeschafft. Die Polizeiorgane blieben

lange Hauptakteure. Mit der zunehmenden Bedeutung der Gewerbeberichte nahm allerdings auch die Rechtssicherheit zu, die Grundrechtsbindung verstärkte dies. Das Jahrhundert des freien Privatrechts war damit nicht das Jahrhundert des freien Dienstvertrags.

Abschließend stellt Keiser klar, dass man in dieser Zeit nicht das unfreie Land- gegen das freiere Industrierecht abgrenzen dürfe. Das Gesinderecht dürfe nicht als „feudal“ bezeichnet werden, und auch das Industrierecht des 19. Jahrhunderts war im Arbeitsbereich keineswegs so frei. So blieben Strafvorschriften für Vertragsbruch in den meisten Staaten bis 1869 erhalten. Diese Vorlage der unfreien Dienstverträge konnte, wie dann gezeigt wird, vom Nationalsozialismus doktrinär gut ausgenutzt werden. Ein kurzer Vergleich mit der englischen Entwicklung schließt die Untersuchung ab. Keiser verweist auf die dort stärker privatrechtlich geführte Diskussion und die sich in Deutschland länger erhaltenden Zwangsstrafen.

Keiser legt damit eine Untersuchung vor, welche die Forschung seines Lehrers in vielen Bereichen vervollständigt und wichtige Präzisierungen unseres Bilds von den abhängig Beschäftigten der verschiedenen Bereiche in der Frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert leistet.

Mathias Schmoeckel, Bonn

Zitierempfehlung:

Mathias Schmoeckel: Rezension von: Thorsten Keiser, Vertragszwang und Vertragsfreiheit im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 278), Verlag Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 2013, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 55, 2015, URL: <http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81662> [23.7.2015].